
[Ulf Beckmann Blasewitzer Str.36c 01307 Dresden](#)

An das
Amtsgericht Dresden
Gerichtspräsident
Berliner Straße 13
D 01067 Dresden

Dresden, 16. April 2009

Betr. Geschäftszeichen: 222 OWI 942/08
Aktenzeichen 999918585054
Ihr Schreiben vom 11.03.09 Zustellung am 25.03.09
meine Schreiben vom: 27.10.08

Beschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Gerichtspräsident,

zunächst muss ich Sie auf das Gerichtsverfassungsgesetz § 191a

„(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr die für sie bestimmten gerichtlichen Dokumente auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Verfahren erforderlich ist. Hierfür werden Auslagen nicht erhoben.

(2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.“

sowie auf das Gesetz zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Integrationsgesetz – SächsIntegrG)

„SächsGVBl. Jg. 2004 Bl.-Nr. 8 S. 196 Fsn-Nr.: 840-6

Fassung gültig ab: 30.07.2005

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf von einer Behörde oder sonstigen öffentlichen Stelle des Freistaates Sachsen wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

und § 8

Gestaltung von Bescheiden und Vordrucken

Die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen und Vordrucken eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke ohne zusätzliche Kosten auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“

hinweisen und Ihnen mitteilen, dass ich blind bin.

Mit Datum von 14. und 18.02.08 erhielt ich je einen Bußgeldbescheid der Bußgeldstelle Dresden weil ich als Führer eines PKW im Bereich von Parkscheinautomaten ohne Parkschein geparkt hätte. Dagegen legte ich, fristgerecht mit Schreiben vom 22.02.08 Widerspruch ein, da ich den von der Straßenverkehrsbehörde Dresden ausgestellten „Parkausweis für Behinderte“ (gültig bis 27.06.09, Nr: 06-01265) deutlich, wie vorgeschrieben, hinter der Frontscheibe hinterlegt hatte. Diese Ausnahmegenehmigung berechtigt nach Absatz 5 „an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung“.

Statt den Widerspruch zu beachten wurden mir am 3.04.08 zwei Bußgeldbescheide zugestellt. Daraufhin beauftrage ich den Rechtsanwalt Franz-Leopold Allnoch mit dem Verfassen eines anwaltlichen Widerspruchs. Diese Schreiben wurden am 18.04 bzw. 25.04.08 an die Bußgeldstelle des Ordnungsamts Dresden verschickt.

Am 21.10.08 wurde das erste Verfahren eingestellt, jedoch wurde die Kostenübernahme der entstandenen Kosten des Rechtsanwalts mit der Begründung „wurden erst nach Erlass des Bußgeldbescheides vorgebracht“ abgelehnt. Am 27.10.08 stellte ich daraufhin einen „Antrag auf gerichtliche Entscheidung“ und beantragte in diesem Schreiben:

Antrag:

1. Die Kosten des Verfahrens nach Aktenzeichen 999918586029 und 999918585054 trägt der Verursache, die Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Landeshauptstadt Dresden unterlässt es in Zukunft mir unbegründet die Straftat des Führens eines Fahrzeuges zu unterstellen.

Nun dachte ich bisher (ich bin kein Jurist), dass eine Klageschrift erstellt wird, zu dieser eine Klageerwiderung geschrieben werden kann und dann ein schriftliches oder mündliches Verfahren stattfindet. Zu meiner großen Verwunderung erhielt ich aber nur ein Urteil und eine Kostenrechnung (siehe Anlagen).

Laut „Gründe“ soll eine Anhörung statt gefunden haben, es wäre ja nett gewesen wenn ich davon Kenntnis bekommen hätte.

In der Begründung werde ich einer weiteren Straftat beschuldigt – diesmal Urkundenfälschung – dabei verstehe ich den Zusammenhang zwischen der Anzahl meiner PKW und der Anzahl des „Parkausweis für Behinderte“ nicht.

Wieso bin ich ein Urkundenfälscher wenn ich Halter zweier Fahrzeuge bin, oder bin ich das nur weil ich auch blind bin?

Wieso wurde mir das Recht auf Verteidigung vorenthalten?

Wieso darf die Stadt Dresden mich weiterhin verleugnen und mir das „Führen von Fahrzeugen“ und der Urkundenfälschung beschuldigen?

Welche Beweise wurden hierfür vorgelegt, so dass das Amtsgericht der Aussage des Ordnungsamtes folgen konnte?

Welche Art der Verhandlung fand statt?

Obwohl dem Kläger und somit auch dem Gericht bekannt war, dass ich blind bin wurden die o. g. gesetzlichen Grundlagen missachtet.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Beckmann